

Richtlinie des Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO)

Generelle Anforderungen an Beurteilungen und deren Bewertung

§ 13 Abs. 3 Nr. 5 StuPO

Mit einer Beurteilung wird festgestellt, wie sich die Kompetenzen der Studierenden im Verlauf des Moduls entwickelt haben und ob die Kompetenzziele des Moduls erreicht wurden; dabei sind sämtliche von den Studierenden während des Moduls gezeigten Leistungen einzubeziehen.

A Gegenstand der Beurteilung

Die Beurteilung ist die zum Abschluss des Moduls 5.2 zu erbringende Prüfungsleistung. Die Beurteilung dient dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikations-/Lernziele des Moduls 5.2 in der jeweils gültigen Fassung der Modulbeschreibungen erreicht haben.

Die Beurteilung erfolgt, indem zu verschiedenen, enumerativ aufgeführten Beurteilungskriterien (siehe Anlage 1 dieser Richtlinie), Aussagen getroffen werden. Der Beurteilungszeitraum erstreckt sich über die gesamte Dauer des Moduls 5.2.

B Bewertung

Diese Aussagen erfolgen durch Zuordnung der nachfolgenden, in der Anlage 2 dieser Richtlinie näher beschriebenen Bewertungsstufen zu den in der Anlage 1 aufgeführten Beurteilungskriterien:

1 = erfüllt

2 = nicht erfüllt.

Nach § 14 Abs. 2 StuPO ist außerdem eine Gesamtaussage über die Feststellungen zu treffen, und zwar

„bestanden“ für eine Leistung, die den Anforderungen mindestens genügt (mindestens ausreichend)

oder

„nicht bestanden“ für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt (nicht mindestens ausreichend).

Die Aussage „bestanden“ darf nur dann getroffen werden, wenn **die Beurteilungskriterien 1 „Umfang der Fachkenntnisse“ und 2 „Anwendung der Fachkenntnisse“** mit „erfüllt“ bewertet werden.

Bei schwerbehinderten Studierenden hat die Beurteilung unter Würdigung der Persönlichkeit und der dazugehörigen gesundheitlichen Funktionsbeeinträchtigung zu erfolgen. Mögliche quantitative Leistungseinschränkungen aufgrund der Behinderung dürfen im Gesamturteil nicht zu einer Benachteiligung führen. Die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt.

C Verfahren

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 StuPO sind die Prüfer für die Beurteilung die oder der bei dem jeweiligen Träger der DRV berufene Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter. Für die Erstellung der Beurteilung ist ein vom Prüfungsausschuss festgelegter Vordruck zu verwenden (siehe Anlage 3).

Die oder der Studierende ist bereits zu Beginn des Moduls 5.2 über das Beurteilungsverfahren zu informieren.

Zur Dokumentation nicht ausreichender Ergebnisse ist in begründeten Fällen ein Aktenbegleitbogen auszufüllen und mindestens 14 Monate nach Ablauf des Beurteilungszeitraumes aufzubewahren. Darüber hinaus müssen Stützgespräche stattfinden, deren Inhalte zu dokumentieren und ebenfalls mindestens 14 Monate nach Ablauf des Beurteilungszeitraumes aufzubewahren sind.

Der Studienleiter Praxis ist frühzeitig einzubeziehen, sobald sich nicht ausreichende Leistungen bei einer/einem Studierenden abzeichnen.

Die Beurteilung ist der oder dem Studierenden in einem abschließenden Beurteilungsgespräch zu eröffnen.

Anlage 1 Beurteilungskriterien

Umfang der Fachkenntnisse

Breite und Differenzierung des praxisorientierten Fachwissens.

Anwendung der Fachkenntnisse

Befähigung, mit dem Fachwissen die spezifischen Aufgaben systematisch und mit praxisgerechten Ergebnissen bewältigen zu können.

Interesse und Motivation

Interesse an den Arbeits- und Lernprozessen und Bereitschaft, erworbene Kompetenzen in der Praxis einzusetzen.

Denk- und Urteilsfähigkeit

Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu erschließen und nach kritischer Prüfung zu einer sachgerechten Bewertung oder einer Lösung zu kommen.

Auffassungsgabe und Lernfähigkeit

Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerthen. Bereitschaft und Fähigkeit, Anwendungswissen eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen und den eigenen Lernprozess zu reflektieren und zu gestalten.

Selbständigkeit

Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb konstruktiv zu lösen.

Arbeitsorganisation

Fähigkeit, Aufgaben in angemessener Quantität und Qualität rationell auszuführen.

Kommunikationsfähigkeit

Fähigkeit, Informationen präzise, verständlich und situationsangemessen weiterzugeben und auszutauschen, Sachverhalte entsprechend zu präsentieren sowie Gesprächspartnern gegenüber kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.

Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit

Fähigkeit, gemeinsam mit anderen aufgeschlossen, konstruktiv und verantwortungsvoll Aufgaben und Ziele zu realisieren.

Anlage 2 **Bewertungsstufen**

Bewertungsstufe	(1) erfüllt	(2) nicht erfüllt
	<p>Die Bewertung „erfüllt“ zeigt mindestens ausreichende oder bessere Leistungen auf.</p>	<p>Die Bewertung “nicht erfüllt“ zeigt nicht ausreichende Leistungen auf.</p>
	<p>Eine solche Leistung liegt z.B. vor, wenn klares und selbstständiges Denken vorlag und beispielsweise bei komplexen Zusammenhängen Denkanstöße benötigt wurden.</p> <p>Eine solche Leistung liegt z.B. auch noch vor, wenn die Arbeitsweise in Teilen unpräzise oder oberflächlich ist, bzw. wenn öfter Hilfen benötigt wurden, um Zusammenhänge nachvollziehen zu können.</p>	<p>Eine solche Leistung liegt z.B. vor, wenn häufig eine unüberlegte und sprunghafte Arbeitsweise gezeigt wurde und beispielsweise Sachverhalte nur mit kleinschrittiger Hilfestellung nachvollzogen werden konnten.</p> <p>Geringe Motivation an der Aufgabenerledigung, lückenhafte fachliche Grundkenntnisse oder ein Bewältigen einfacher Sachzusammenhänge nur mit großer Hilfe sind genauso Hinweise für eine Bewertung mit „nicht erfüllt“ wie Arbeitsergebnisse, die oft nicht verwendbar sind und oft schwere Fehler enthalten.</p> <p>Andere Hinweise einer solchen Leistung sind z.B. ein sehr langsames Lerntempo, ausgeprägte Konzentrationsschwäche und ein hohes Maß an Passivität sowie ein Vermeiden eigener Entscheidungen und eine häufig ungeordnete und sehr umständliche Arbeitsweise oder das Vorliegen großer Probleme sich verständlich auszudrücken.</p>

Beurteilung

für das Modul 5.2

Studiengruppe: _____

Datum: _____

Name	Vorname	Geburtsdatum	schwerbehindert, gleichgestellt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
------	---------	--------------	---

Beurteilungszeitraum: _____

Beurteilungskriterium	Bewertungsstufe	
	erfüllt	nicht erfüllt
1. Umfang der Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Anwendung der Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Interesse und Motivation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Denk- und Urteilsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Selbstständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Arbeitsorganisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Kommunikationsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamtaussage nach § 14 Abs. 2 StuPO zur im Modul 5.2 erbrachten Leistung

bestanden:

es liegt eine Leistung vor, die den Anforderungen mindestens genügt (mindestens ausreichend)

nicht bestanden:

es liegt eine Leistung vor, die den Anforderungen nicht mehr genügt (nicht mindestens ausreichend), weil

das Beurteilungskriterium 1. Umfang der Fachkenntnisse und/oder

das Beurteilungskriterium 2. Anwendung der Fachkenntnisse nicht mit „erfüllt“ bewertet wurde/n.

Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden.

Ort, Datum

Studierende/r

Ausbildungsleiter/in